

Anlage: **Triengen**

LU-1

Teilnetz: Flugfeld

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Luzern
- Perimetergemeinden: Triengen
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Büron, Triengen
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Büron, Triengen

- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 24'860 (2001-2004)
 - max. 10 Jahre: 28'420 (2003)
 - Datenbasis LBK: 32'594 (1993)
 - Potential SIL: 27'500

Zweck der Anlage/Funktion im Netz:

Flugfeld, seit 1947 in Betrieb, dient vorwiegend dem Flugsport
Gewerbsmässiger Luftverkehr (Taxi- und Transportflüge), nichtgewerbsmässige Flüge (Motor-, Helikopter und Segelflug, Schulung, Fallschirmsport, Werkflüge)

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit den Zielen und Vorgaben der kantonalen Richtplanung abgestimmt.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur sind in den wesentlichen Zügen mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzielen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Die Flugplatzhalterin plant eine *Verlängerung der Piste* um 160 Meter nach Süden. Ziele sind die Erhöhung der Sicherheit bei Start und Landung sowie eine Reduktion der Lärmbelastung. Die Pistenverlängerung bedingt die Verlegung eines Flurwegs. Der Flugbetrieb wird nicht ausgedehnt. Aus raumplanungs- und umweltrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Vorbehalte. Die Pistenverlängerung erfordert eine *Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)*. Die UVP erfolgt im Rahmen der Plangenehmigung.

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III – B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 17.5.1974 (Stand 21.3.1996)
- Betriebsreglement vom 3.10.1994
- Lärmbelastungskataster von 1993
- Hindernisbegrenzungskataster vom 15.09.1997
- Koordinationsprotokoll vom Februar 2007

<p>Die Gemeinde Triengen passt die <i>Flugfeldzone</i> an die neuen Gegebenheiten an. Gleichzeitig wird der <i>Dienstbarkeitsvertrag</i> zwischen der Gemeinde Triengen und der Flugplatzhalterin bezüglich Ausgestaltung und Betrieb des Flugfelds angepasst. Unter anderem wird die <i>Verkehrsleistung</i> neu auf 27'500 statt 32'500 Flugbewegungen/Jahr begrenzt.</p> <p>Die Flugplatzhalterin trifft <i>Massnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation</i> (Checkflüge, interne Schulung, Information der Piloten, laufende Behandlung der Lärmklagen, interne Sanktionen).</p>			
<p style="text-align: center;">F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Triengen ist ein privates Flugfeld. Er dient dem Flugsport (inkl. Fallschirm- und Segelflugsport), der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sowie Arbeits- und Touristikflügen.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Flugbetrieb wird grundsätzlich im bisherigen Rahmen weitergeführt. Zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe kann die Hartbelagpiste nach Süden verlängert werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu untersuchen und falls erforderlich mit geeigneten Massnahmen auszugleichen.</p> <p>Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal einschliesslich dem Fallschirmlandeplatz [1] sowie den Flächen für die Pistenverlängerung mit dem dazu gehörenden Rollweg [2] und die Erweiterung von Abstellplätzen und Hangarbauten (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb (vgl. Anlagekarte). Im Rahmen der Genehmigung der Pistenverlängerung sind die zulässige Lärmbelastung nach LSV festzulegen und der Lärmbelastungskataster entsprechend anzupassen.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte). Im Falle einer Pistenverlängerung ist das Gebiet mit Hindernisbegrenzung anzupassen.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit der Gemeinde und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das Vorgehen zur Umsetzung fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	<p>G/F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • • • • 	<p>Z</p>	<p>V</p>

E R L Ä U T E R U N G E N

Zweckbestimmung, Betrieb:

Der Flugbetrieb wird grundsätzlich im bisherigen Rahmen weitergeführt. Die Flugplatzhalterin sieht einzelne Anpassungen vor, die eine Änderung des Betriebsreglements erfordern (Kunstflüge, Fallschirmbetrieb). Auf Grund der geplanten Pistenverlängerung sind die An- und Abflugverfahren zu überprüfen.

Die Änderungen im Flugbetrieb werden ebenfalls privatrechtlich, im Dienstbarkeitsvertrag mit der Gemeinde Triengen, geregelt. Unter anderem wird die Verkehrsleistung neu auf jährlich maximal 27'500 statt wie bisher 32'500 Flugbewegungen begrenzt (im Schnitt von 5 Jahren maximal 25'000 Flugbewegungen, täglich maximal 300 Flugbewegungen). Nach 10 Jahren können die Vertragsparteien diese Zahlen anpassen.

Flugplatzperimeter, Infrastruktur:

Der Flugplatzperimeter umgrenzt die bestehenden Flugplatzanlagen inkl. Sicherheitsabstände sowie die notwendigen Flächen für die Erweiterungsprojekte der Flugplatzhalterin. Diese Projekte beinhalten die Verlängerung der Piste nach Süden mit entsprechendem Rollweganschluss, die Erweiterung der Flugzeugabstellfläche südlich des bestehenden Hangars sowie den Bau eines neuen Hangars. Ebenfalls in den Perimeter integriert ist der bestehende Fallschirmlandeplatz.

Im Einzelnen plant die Flugplatzhalterin eine Verlängerung der bestehenden Hartbelagpiste um 160 m in Richtung Süden. Ziele sind die Erhöhung der Sicherheit bei Start und Landung sowie eine Reduktion der Lärmbelastung im Norden des Flugplatzes (Siedlungsgebiet von Triengen) durch die Verschiebung des Startpunkts gegen Süden. Die Sicherheitsabstände zur Bahnlinie bestimmen die Lage der Pistenschwelle im Südbereich.

Die Pistenbreite beträgt 15 m. Eine Verbreiterung der Piste auf das empfohlene Mass von 18 m ist derzeit nicht vorgesehen. Der Flugplatzperimeter lässt jedoch Raum für eine solche Verbreiterung. Im Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Triengen und der Flugplatzhalterin ist eine solche Verbreiterung ebenfalls ausgewiesen (Pistenmass 575x18 m).

Aus Sicherheitsgründen muss bei einer Pistenverlängerung der bestehende Flurweg im südlichen Bereich verlegt werden. Der neue Weg wird als Fortsetzung des bestehenden Wegs parallel zur Piste in einem Abstand von 30 m weitergeführt. Die Wegverlegung ist privatrechtlich sicherzustellen.

Die Pistenverlängerung gilt als wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage mit mehr als 15'000 Flugbewegungen. Die Genehmigung des Projekts erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Der Flugplatzperimeter entspricht mit Ausnahme der Erweiterungsflächen im Süden und Südosten weitgehend der geltenden Flugfeldzone im Zonenplan der Gemeinde Triengen. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Flugfeldzone dem Flugplatzperimeter anzupassen.

Lärmbelastung:

Das Gebiet der Lärmbelastung definiert die mögliche Entwicklung des Flugplatzes. Die Berechnung der Lärmkurven basiert auf der Bewegungszahl (inkl. der jahreszeitlichen Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Überprüfung der Lärmkurven erforderlich.

Die Lärmbelastungskurve basiert auf der Lärmberechnung vom Oktober 2007, die im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts zur geplanten Pistenverlängerung durchgeführt wurde. Diese Lärmberechnung beruht auf der im Grundbuch zu verankernden Zahl von 27'500 Flugbewegungen

ZUSTÄNDIGE STELLE

Zuständiges Bundesamt für die zivilaviatische Nutzung:
Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern

Flugplatzhalterin:
Flying Ranch AG, Flugplatz, 6234 Triengen

pro Jahr. Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Pistenverlängerung sind die zulässige Lärmbelastung nach LSV festzulegen und der Lärmbelastungskataster entsprechend anzupassen.

Zur Verbesserung der Lärmsituation sieht die Flugplatzhalterin zudem verschiedene Massnahmen vor: Checkflüge, interne Schulung, Information der Piloten, laufende Behandlung der Lärmklagen, interne Sanktionen bei Missachtung von Weisungen der Flugplatzhalterin.

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisfreihalteflächen im geltenden Hindernisbegrenzungskataster von 1997 (bis 60 m über Grund). Bei einer Pistenverlängerung nach Süden ist der Hindernisbegrenzungskataster im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens anzupassen.

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

Gestützt auf das Sachziel 6E des Landschaftskonzepts Schweiz soll die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugfeld den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12% der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Flugplatzperimeters realisiert werden. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens aber auch verbindlich verlangt werden (z.B. Pistenverlängerung). Erste Abklärungen haben gezeigt, dass die Realisierung ökologischer Ausgleichsflächen auf dem Flugplatz möglich ist. Die Flugplatzhalterin zeigt im Umweltverträglichkeitsbericht zur Pistenverlängerung nun auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will (genaue Lage, Bewirtschaftung bzw. Pflege und rechtliche Sicherstellung dieser Flächen). Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).

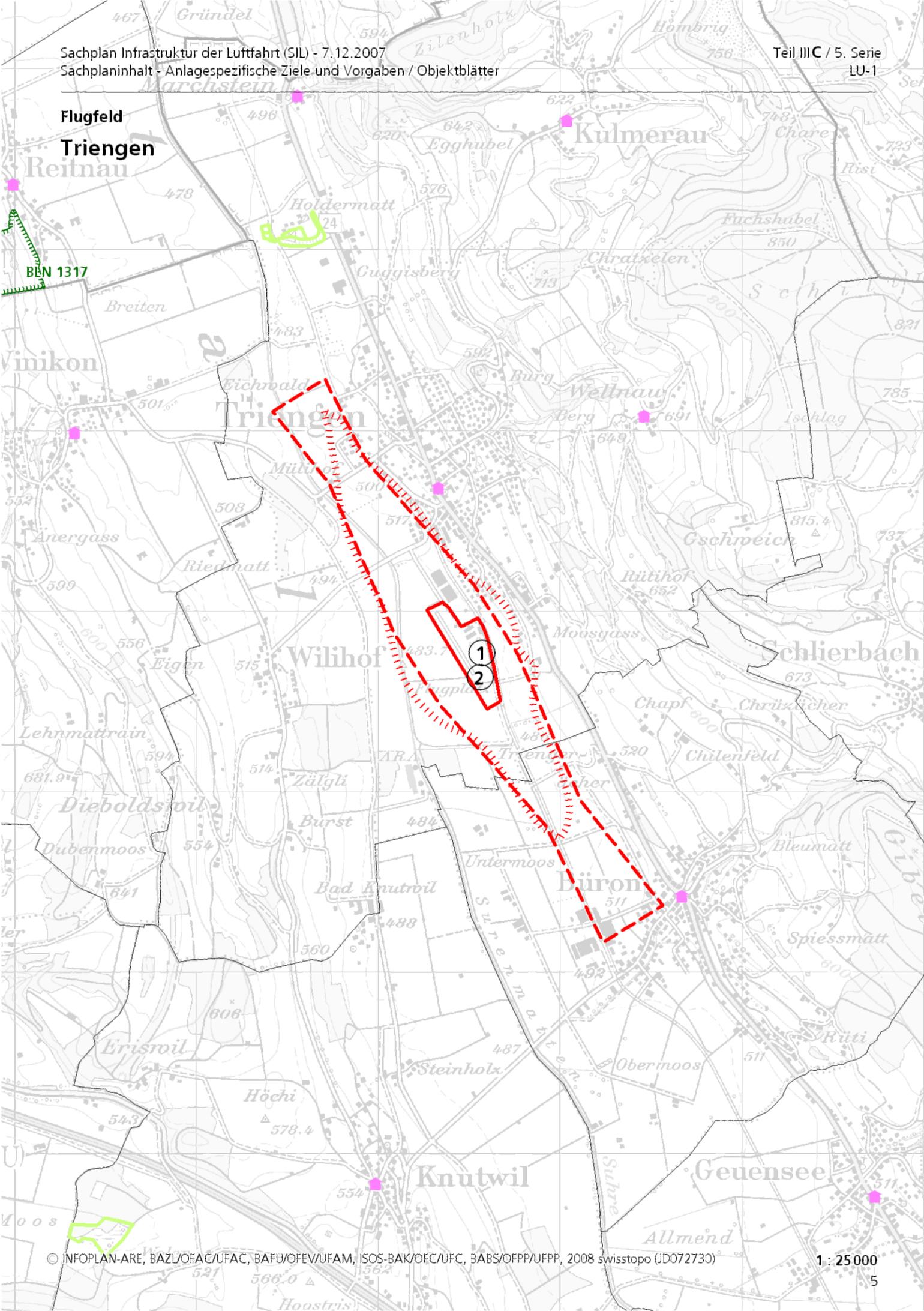
Im Umweltverträglichkeitsbericht zur Pistenverlängerung werden ebenfalls die Auswirkungen des Flugbetriebs auf den bestehenden Wildtierkorridor untersucht und je nach Ergebnis Massnahmen zu dessen Erhaltung oder Verlegung vorgeschlagen.

Durch die geplante Pistenverlängerung werden Fruchtfolgeflächen beansprucht. Im Umweltverträglichkeitsbericht zur Pistenverlängerung ist nachzuweisen, dass das im Sachplan des Bundes festgelegte kantonale Kontingent an Fruchtfolgeflächen eingehalten werden kann.

Die Auswirkungen der geplanten Pistenverlängerung auf den Gewässerschutz bzw. Massnahmen zur Entwässerung der Piste sind ebenfalls im Umweltverträglichkeitsbericht aufzuzeigen.

Angaben zu dem auf der Karte mit Nummer markierten Schutzgebiet:

BLN: 1317 Endmoräne Staffelbach



Flugfeld
Triengen

Kulmerau

Triengen

Wilhof

Hüron

Knutwil

Geuensee